

Prekärer Aufenthalt und Zugang zum Sozial- und Arbeitssystem

Prof. Dr. Constanze Janda

Hans-Böckler-Forum zum Arbeits- und Sozialrecht

27. Februar 2026

Gliederung

1. Problemaufriss und Begriffsklärung
2. Aufenthaltsrecht und Zugang zum Arbeitsmarkt
3. Aufenthaltsrecht und Zugang zu Sozialleistungen
4. Systematisierung
5. Fazit

1

Problemaufriss und Begriffsklärung

Problemaufriss



- Prekäre Beschäftigung vs. prekärer Aufenthalt
- “... the concept of precariousness involves **instability, lack of protection, insecurity and social or economic vulnerability**; an unstable job is not necessarily precarious. It is some combination of these factors which identifies precarious jobs, and the boundaries around the concept are inevitably to some extent arbitrary.” (Rogers 1989, p. 3)

Begriff des prekären Aufenthalts

- instability: zeitlich befristeter Aufenthaltsstatus
- lack of protection
- insecurity: unsichere Bleibeperspektive mangels Aufenthaltserlaubnis
- social or economic vulnerability

Begriff des prekären Aufenthalts

- Asylsuchende (Aufenthaltsgestattung, § 55 AsylG)
- Geduldete (vorübergehende Aussetzung der Abschiebung, § 60a AufenthG)
- Fiktionsbescheinigung (Erlaubnis-, Duldungs- oder Fortgeltungsfiktion zwischen Antragstellung und Bescheidung, § 81 Abs. 5 AufenthG)
- humanitäre Aufenthaltstitel für lediglich vorübergehende Aufenthalte (§ 25 Abs. 4-4b AufenthG)
- irregulärer Aufenthalt

2

Aufenthaltsrecht und Zugang zum Arbeitsmarkt

Recht auf Arbeitsmarktzugang (Völkerrecht)

Artikel 23 AEMR (Recht auf Arbeit und gleichen Lohn, Koalitionsfreiheit)

1. **Jeder** hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.

Artikel 17 GFK (Nichtselbständige Arbeit)

1. Die vertragschließenden Staaten werden hinsichtlich der Ausübung nichtselbständiger Arbeit jedem **Flüchtling**, der sich **rechtmäßig in ihrem Gebiet** aufhält, die günstigste Behandlung gewähren, die den Staatsangehörigen eines fremden Landes unter den gleichen Umständen gewährt wird.

Recht auf Arbeitsmarktzugang (Primärrecht)

Art. 15 GRC (Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten)

(1) **Jede Person** hat das Recht, zu arbeiten und einen frei gewählten oder angenommenen Beruf auszuüben.

(2) Alle **Unionsbürgerinnen und Unionsbürger** haben die Freiheit, in jedem Mitgliedstaat Arbeit zu suchen, zu arbeiten, sich niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen.

Recht auf Arbeitsmarktzugang (Sekundärrecht)

- Aufenthalte zu **Arbeitszwecken**: fragmentierter Arbeitsmarktzugang
- **Schutzsuchende**, Art. 17 RL 2024/1346: Arbeitsmarktzugang spätestens sechs Monate nach Registrierung des Antrags
- **Ausreisepflichtige**, Art. 14 RL 2008/115: kein Recht auf Arbeitsmarktzugang

Recht auf Arbeitsmarktzugang: Grundsatz

§ 4a AufenthG (Zugang zur Erwerbstätigkeit)

(1) ¹Ausländer, **die einen Aufenthaltstitel besitzen**, dürfen eine Erwerbstätigkeit ausüben, es sei denn, ein Gesetz bestimmt ein Verbot.

- Verbot mit Erlaubnismöglichkeit
 - vorübergehender Aufenthalt aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen oder erheblichen öffentlichen Interessen, § 25 Abs. 4 AufenthG
 - Opfer von Menschenhandel, die als Zeug:innen aussagen, § 25 Abs. 4a AufenthG
 - Opfer von illegaler Beschäftigung, die als Zeug:innen aussagen, § 25 Abs. 4b AufenthG

§ 61 AsylG (Erwerbstätigkeit)

(1) ¹Für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen*, darf der Ausländer **keine Erwerbstätigkeit** ausüben.

- *Wohnverpflichtung, § 47 AsylG
 - ab Antragstellung: bis zur Entscheidung des BAMF
 - bei Ablehnung des Antrags: bis zur Ausreise
 - maximal 18 Monate bzw. bei Eltern und Minderjährigen maximal 6 Monate
 - dauerhafte Wohnverpflichtung: verweigerte Mitwirkung / vollziehbare Ausreisepflicht und Identitätsverweigerung / sichere Herkunftsstaaten

Recht auf Arbeitsmarktzugang: Schutzsuchende

- **abweichender** Anspruch („ist“) bei **bestehender Wohnverpflichtung** in einer AE
 - Dauer des Asylverfahrens von mehr als sechs Monaten ab Antragstellung
 - Zustimmung der BA oder Zustimmungsfreiheit nach BeschV
 - keine Herkunft aus einem sicheren Herkunftsstaat (§§ 29a, 29b AsylG)
 - UND keine Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unzulässig oder unbegründet – Gegen Ausnahme: Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Ablehnung

Recht auf Arbeitsmarktzugang: Schutzsuchende

- Erwerbstätigkeit nach **Wegfall der Wohnverpflichtung**, § 61 Abs. 2 AsylG
 - Aufenthaltsgestattung seit mindestens drei Monaten (Anrechnung von geduldetem oder rechtmäßigem Voraufenthalt)
 - Zustimmung der BA oder Zustimmungsfreiheit nach BeschV
 - keine Herkunft aus einem sicheren Herkunftsstaat
 - Ermessen („kann“)

Recht auf Arbeitsmarktzugang: Duldung

- **Geduldete mit Wohnverpflichtung, § 61 Abs. 1 Satz 2 HS 2 AsylG**
 - gebundenes Ermessen („soll“)
 - Duldung seit mindestens sechs Monaten
 - keine bevorstehenden konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung (maßgeblicher Zeitpunkt: Beantragung der Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung)

Recht auf Arbeitsmarktzugang: Duldung

- **Geduldete ohne Wohnverpflichtung, § 60a Abs. 5b AufenthG**
 - gebundenes Ermessen („soll“)
 - Zustimmung der BA oder Zustimmungsfreiheit nach BeschV
 - keine bevorstehenden konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung
 - keine Verbotstatbestände: um-zu-Einreise / zu vertretende Unmöglichkeit der Aufenthaltsbeendigung / sicherer Herkunftsstaat / Duldung wegen ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG)

Arbeitsmarktzugang und Perspektiven der Aufenthaltsverfestigung

- Ausbildungsduldung, § 60c AufenthG (Dauer der Berufsausbildung)
- Beschäftigungsduldung, § 60d AufenthG (30 Monate)

- ... als Brücke in den Aufenthaltstitel
 - Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen, § 25a AufenthG (Schulbesuch, Schul- oder Berufsabschluss)
 - Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration, § 25b AufenthG (überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts durch Erwerbstätigkeit)

3

Aufenthaltsrecht und Zugang zu Sozialleistungen

Zugang zu Sozialleistungen (Völkerrecht)

Artikel 22 AEMR (Soziale Sicherheit)

Jeder hat **als Mitglied der Gesellschaft** das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, ... unter Berücksichtigung der **Organisation und der Mittel jedes Staates** in den Genuß der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

Artikel 23 GFK (Öffentliche Fürsorge)

Die vertragschließenden Staaten werden den **Flüchtlingen**, die sich **rechtmäßig** in ihrem Staatsgebiet aufhalten, auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge und sonstigen Hilfeleistungen die gleiche Behandlung wie ihren eigenen Staatsangehörigen gewähren.

Zugang zu Sozialleistungen (Primärrecht)

Art. 34 GRC (Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung)

(2) **Jeder Mensch**, der in der Union seinen **rechtmäßigen Wohnsitz** hat und seinen Aufenthalt rechtmäßig wechselt, hat Anspruch auf die Leistungen der sozialen Sicherheit und die sozialen Vergünstigungen nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

Zugang zu Sozialleistungen (Sekundärrecht)

- **Schutzsuchende, Art. 19 RL (EU) 2024/1346:** ab Antragstellung Anspruch auf materielle Leistungen, die einem „angemessenen Lebensstandard entsprechen, der den Lebensunterhalt sowie den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit von Antragstellern gewährleistet.“
- **Schutzsuchende, Art. 22 RL (EU) 2024/1346:** medizinische Notversorgung und unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten und schweren psychischen Störungen
- ***Art. 18 AMM-VO (EU) 2024/1351:** auch ein Aufenthalt außerhalb des zuständigen / zugewiesenen Staates „berührt nicht die Notwendigkeit, dass ihm [dem Antragsteller] ein Lebensstandard gewährleistet werden muss, der im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich der Charta, und internationalen Verpflichtungen steht.“

Zugang zu Sozialleistungen (Sekundärrecht)

- **Ausreisepflichtige, Art. 14 RL 2008/115/EG:** medizinische Notfallversorgung und unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten, Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen („soweit wie möglich“)

Zugang zu Sozialleistungen

- AsylbLG als Sondersystem für Menschen mit vorübergehendem Aufenthalt
- weitgehende Deckungsgleichheit des persönlichen Anwendungsbereichs (§ 1 Abs. 1 AsylbLG) mit dem „prekären Aufenthalt“
- Leistungsausschluss / Überbrückungsleistungen* (2 Wochen) für Ausreisepflichtige, für die die Abschiebung in einen anderen Mitgliedstaat angeordnet worden ist (§ 1 Abs. 4 AsylbLG)
- *UN-Sozialausschuss, 17.10.2025, 384/2025: Pflicht zur vorläufigen Gewährung existenzsichernder Leistungen!

Zugang zu Sozialleistungen

§§ 3, 3a AsylbLG: Grundleistungen und Bedarfssätze

- **in Aufnahmeeinrichtungen:** Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege, Haushaltsgüter („notwendiger Bedarf“) als Sachleistung
- **außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen:** 202 Euro als Geldleistung, Bezahlkarte, Wertgutschein oder unbare Abrechnungen UND gesonderte Erbringung von Unterkunft, Heizung und Hausrat als Geld- oder Sachleistung
- stets: „Taschengeld“ für notwendige persönliche Bedarfe 162 Euro für alleinstehende Erwachsene (Sachleistungsvorrang in Einrichtungen)

Zugang zu Sozialleistungen

- Rechtsanspruch auf erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände, § 4 AsylbLG
- „akut“: unvermutet, schnell und heftig verlaufend und aus medizinischer Sicht behandlungsbedürftig bzw. neue Bedarfe oder Verschlimmerungen bei chronischen Erkrankungen und Unaufschiebbarkeit der Behandlung
- Ermessen bei anderen Leistungen, die „im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich“ sind, § 6 AsylbLG

4

Systematisierung

Systematisierung

- statusabhängiger, fragmentierter Zugang zu Arbeit
- arbeitsmarktpolitische Steuerungsfunktion des Migrationsrechts und grundsätzliches Festhalten am Verbot des Spurwechsels
- Arbeit als Voraussetzung der Verstetigung des Aufenthalts
- Arbeit als Zugangskriterium für (einzelne) Sozialleistungen

Systematisierung

- Arbeitsbezogene Problemlagen im prekären Aufenthalt:
 - Zugang zu qualifizierter Beschäftigung / Anerkennung von Berufsabschlüssen
 - formale Gleichheit im Arbeitsrecht
 - ABER faktisch eingeschränkte Rechtsdurchsetzung (unsichere Bleibeperspektive, Sprachbarriere, Unkenntnis der Rechtsschutzmöglichkeiten)

Zugang zu Sozialleistungen

- Existenzsichernde Leistungen: Sondersozialhilferecht
- Soziale Förderung: keine Ansprüche → Ausnahme: Beschäftigungsduldung und Kindergeld
- Soziale Entschädigung: Tatortprinzip für Verbrechensoffer, § 13 SGB XIV
- Sozialversicherung: Gleichbehandlung aufgrund der Beschäftigung → Sonderfall undokumentierte Beschäftigung

Systematisierung

- statusabhängiger Zugang zu Sozialleistungen: Identität von prekärem Aufenthalt und Leistungsberechtigung nach AsylbLG
- sozialpolitische Steuerungsfunktion des Migrationsrechts (Vermeidung der „Einwanderung in die Sozialsysteme“)
- migrationspolitische Steuerungsfunktion des Sozialrechts („welfare magnet thesis“)
- fehlender Leistungsbezug als Voraussetzung der Verstetigung des Aufenthalts

5

Fazit

Fazit

- Der Zugang zu Arbeit ist unverzichtbare Voraussetzung für „Integration“. Diese wird im prekären Aufenthalt aber gerade (noch) nicht angestrebt.
- Auch die „social citizenship“ knüpft an eine längerfristige Bleibeperspektive an.
- Ein sofortiger, voller Arbeitsmarktzugang wird auch wegen vermeintlicher Zuwanderungsanreize nicht angestrebt; gleiches gilt für den Spurwechsel. In Zeiten des Fachkräftemangels wird daher das Erwerbspersonenpotenzial nicht ausgeschöpft.
- Vorübergehend unsichere Aufenthaltsstatus lassen sich nicht vollständig vermeiden. Es gilt aber, sie deutlich zu begrenzen.



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!